

Satzung des Turnverein Willmatshofen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Willmatshofen“ (e.V.). Er hat seinen Sitz in Fischach / OT Willmatshofen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport und Spielübungen,
 - Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder des Vereinsheimes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Verein um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die Geschäftsstelle. Lehnt der Vorstand als höhere Instanz den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist zum 30. Juni oder zum 31.12. des Geschäftsjahres zulässig. Für den Austritt zum 30. Juni muss die Kün-

digung bis spätestens 30.04. in der Geschäftsstelle eingehen, für den 31.12. bis spätestens 31.10.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt und/oder in sonstiger Weise sich grober und/oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung/Ordnungen des Vereines schuldig gemacht hat.
8. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 4 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist halbjährlich zu entrichten. Nähere Erläuterungen zum Beitragswesen sind der Beitragsordnung zu entnehmen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Vorstandsgremium.
2. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, welche in der Beitragsordnung festgelegt wird.
3. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
4. Für einzelne Sportangebote des Vereines können zusätzliche Beiträge (Spartenbeiträge) erhoben werden. Höhe und Fälligkeit dieser Spartenbeiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt.

5. a) Über die Höhe der Grundbeiträge und Umlagen nach Absatz (2) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b) Über die Beitragsordnung entscheidet der Vereinsausschuss. Die Beitragsordnung kann auch unterjährig geändert werden.
- c) Kursgebühren für zeitlich begrenzte Angebote werden von der Teamleitung Sport festgelegt.

§ 5 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft das Vorstandsgremium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Vorstandsgremium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Vorstandsgremium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 13 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind der Vorstand, das Vorstandsgremium, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Aufgaben und Zuständigkeit

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - den beiden gleich berechtigten Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister*in
 - dem/der Sportreferent*in
 - dem/der Gebäudereferent*in (Bau und technischer Gebäudeunterhalt)
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister sind einzeln vertretungsberechtigt. Sport- und Gebäudereferent sind

- jeweils nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass Schatzmeister, Sport- und Gebäudereferent nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
 4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Eine genauere Aufgabenbeschreibung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
 5. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000.- € verpflichtet ist, die Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen. Die Zustimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Vorstandsgremium

1. Das Vorstandsgremium setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - dem Leiter des Teams Veranstaltungen
 - dem Leiter der Vereinsjugend
 - einem der beiden Schriftführer
2. Das Vorstandsgremium tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
3. Die Aufgaben des Vorstandsgremiums ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorstandsgremium
 - den gewählten Mitgliedern des Ausschusses. Dies sind die Schriftführer, die Beisitzer oder Stellvertreter für Kasse/Buchführung, Sport, Veranstaltungen und EDV/Skripte.
 - der stellvertretenden Vereinsjugendleitung.
 - von den Teamleitern berufene Mitglieder der Teams.
2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
4. Der Vorstand und das Vorstandsgremium berichten in den Sitzungen über die laufenden Vorgänge, soweit dies Vertraulichkeit und Datenschutz zulassen. Vorgänge, die dem Vereinsausschuss zum Beschluss vorgelegt werden müssen, ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
5. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung und der Geschäftsordnung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 10 Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses

1. Vorstands- oder Vereinsausschussmitglieder können nur Mitglieder des Vereines werden.
2. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstands- oder Vereinsausschussmitglied.

§ 11 Geschäftsordnung

1. Vorstand, Vorstandsgremium und Vereinsausschuss geben sich eine Geschäftsordnung in schriftlicher Form.
2. In der Geschäftsordnung werden unter anderem folgende Punkte festgelegt:
 - die Gremien und Unterausschüsse des Vereins und deren Zusammensetzung
 - die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes und der Gremien
 - Inhalt und Erstellung des Sitzungskalenders
 - Protokollordnung für die Sitzungen

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, statt.
Mitgliederversammlungen werden als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. In besonderen Situationen wie Pandemien oder andauernden Krisenfällen, kann die Versammlung auch virtuell abgehalten werden. In diesem Fall ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes einberufen. Eingeladen werden die Mitglieder im Gemeindebereich und den dazugehörigen Ortsteilen durch Veröffentlichung der Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt des Marktes Fischach. Die Mitglieder außerhalb des Einzugsbereiches des Mitteilungsblattes werden durch schriftliche Einladung per Post oder E-Mail, sofern dem Verein die E-Mail-Anschrift bekannt ist, geladen.
4. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
5. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Grundbeitrag und die Aufnahmegebühr, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
7. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend gelten für die Wahlen zur Vereinsjugendleitung die Bestimmungen der Jugendordnung. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter

wirksam.

8. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 13 Abteilungen des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Für die Abteilungen gilt die Vereinssatzung entsprechend.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Mitglieder bis 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, aus der Vereinsjugend aus. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese darf der Satzung des Vereines nicht widersprechen und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die von der Vereinsjugend gewählte Jugendleitung (1. und 2. Jugendleiter) ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung mündlich zu berichten. In der Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird das Ergebnis der Kassenprüfung festgehalten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Ehren-, Abteilungs- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Angestellten digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Bankverbindung, Spartenzugehörigkeit, Datum des Eintritts, Erziehungsberechtigte, Familienzugehörigkeit.
2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Angestellten bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in

seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

7. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes*r Vereinsmitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Angestellte hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
4. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Fischach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
6. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so ist dies der Schriftform geschuldet. Gemeint sind damit alle Geschlechtsidentitäten, insbesondere können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.10.2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Es folgen die Unterschriften von mindestens 7 Vereinsmitgliedern:

1. Schenk Werner

2. Langes Michael

3. Werner Angerer

4. Sabina Angerer

5. Dagmar Nieberle

6. Schenk Reinold

7. Harlies Schenk

8. Penthorn Ines

9. Elfriede Angerer

10. Abold Tobias

11. Ma Matthias

12. Alessandro Carapenna

